

Argumentarium «Pro-Pflege-Gesetz»



«Pro-Pflege-Gesetz»: Die Hauptbotschaften für ein JA

- Ein JA zum «Pro-Pflege-Gesetz» hilft, die Gesundheitsversorgung im Kanton nachhaltig zu stärken.
- Ein JA zum «Pro-Pflege-Gesetz» hilft, den Fachkräftemangel in der Pflegebranche zu bekämpfen.
- Pflegeberufe werden immer wichtiger, weil die Bevölkerung immer älter wird. Deshalb brauchen wir eine gute Ausbildung und mehr Fachkräfte.
- Die Wiedereinstiegsunterstützung eröffnet gerade Frauen, die wegen der Mutterschaft einige Jahre ausgesetzt haben, neue Perspektiven, um gut bezahlte Arbeitsstellen zu finden.
- Die Pflegebranche bleibt wie alle Branchen vom Fachkräftemangel nicht verschont. Weil die Pflegebranche systemrelevant ist, ist es doppelt wichtig, strategisch vorzusorgen.
- Ein JA bedeutet, dass wir nachhaltig in die Ausbildungsoffensive investieren: Die 128 Millionen Franken, die im Kanton St.Gallen gesprochen werden sollen, sind der Anteil, mit welchem sich der Kanton St.Gallen an der Pflegeinitiative beteiligen soll. Für die Bundesbeiträge müssen die Kantone einen Antrag stellen. Anschliessend entscheidet der Bund im Rahmen eines vorgegebenen Budgets, ob er sich zu max. 50 Prozent an den Massnahmen beteiligt. Für die erste Etappe – Ausbildungsoffensive / Förderung der HF-Ausbildung – wurden vom Bund für den Kanton St.Gallen CHF 2'427'127.-- pro Jahr für Massnahmen an höheren Fachhochschulen vorgesehen (gesamtschweizerisch: CHF 44'370'000.--). Das Gesamtbudget des Bundes für die Ausbildung (Etappe 1) liegt bei CHF 469 Mio. über acht Jahre. Dies ergibt CHF 58,6 Mio. pro Jahr für die ganze Schweiz.
- Die Annahme der Initiative fördert die Ausbildung der hochqualifizierten Fachkräfte, das ermöglicht auch Fachangestellten Gesundheit eine attraktive Weiterentwicklung beziehungsweise Karriere.
- Mehr hochqualifizierte Fachkräfte sichern die Qualität der Pflege.
- Anstatt in andere Berufe abzuwandern, bleiben Fachangestellte Gesundheit in der Branche, weil sie die Möglichkeit bekommen, sich zu attraktiven Bedingungen weiterzubilden.

Das Wichtigste zum «Pro-Pflege-Gesetz» in Kürze: Worum geht es?

St. Galler Einführungsgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege: Was ist der Inhalt in Kürze?

Der Bundesrat hat entschieden: Wegen des Fachkräftemangels in der Pflegebranche soll erstens eine Ausbildungsoffensive gestartet werden, zweitens sollen die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Der Kanton St.Gallen will in der ersten Etappe auf Gesetzesebene der Förderung der Ausbildung zum Durchbruch verhelfen. Damit erhalten beitragsberechtigte Studierende Ausbildungsbeiträge, die direkt vom Kanton ausbezahlt werden. Diese finanziellen Zerstüpfen können unter bestimmten Gründen zurückgefordert werden. Die Volksabstimmung findet im Kanton St.Gallen am 24. November 2024 statt. Das Gesetz soll bei Annahme rückwirkend auf den 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt werden.

Warum muss die St.Galler Stimmbevölkerung abstimmen?

Am 28. November 2021 wurde die nationale Volksinitiative für eine starke Pflege angenommen. Bund und Kantone müssen den Artikel 117b «Pflege» der Bundesverfassung zeitnah umsetzen. Mit dem Einführungsgesetz über die Förderung der Pflegeausbildung will der Kantonsrat St.Gallen in den nächsten acht Jahren 128 Millionen Franken sicherstellen. Dieser Betrag muss wegen gesetzlicher Anforderungen zwingend vors Volk (obligatorisches Finanzreferendum).

Was sind die Kernpunkte des Einführungsgesetzes?

Die Pflegebranche verpflichtet sich, genügend Ausbildungsplätze zur Verfügung zu stellen. Der Kanton entrichtet während der nächsten acht Jahre insgesamt 128 Millionen Franken an Ausbildungsbeiträgen an Betriebe, höhere Fachschulen, Studierende und an Berufswiedereinsteigende.

Müssen wir im Falle einer Ablehnung Heim- oder Abteilungsschliessungen befürchten?

Ja, dies ist nicht auszuschliessen. Wenn wir Stellenpläne nicht erfüllen, sind wir allenfalls dazu gezwungen.

Wichtige Begriffe / Rechtssetzung

Initiative und Gesetz auf Bundesebene

Am 28. November 2021 wurde die eidgenössische Volksinitiative für eine starke Pflege angenommen. Damit wurde die Förderung der Pflege in die Bundesverfassung aufgenommen, und es besteht für Bund und Kantone ein verfassungsrechtlicher Auftrag. Daraufhin wurde am 16. Dezember 2022 das Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erlassen.

Auftrag der Bundesverfassung

Artikel 117b.

¹ Bund und Kantone anerkennen und fördern die Pflege als wichtigen Bestandteil der Gesundheitsversorgung und sorgen für eine ausreichende, allen zugängliche Pflege von hoher Qualität.

² Sie stellen sicher, dass eine genügende Anzahl diplomierter Pflegefachpersonen für den zunehmenden Bedarf zur Verfügung steht und dass die in der Pflege tätigen Personen entsprechend ihrer Ausbildung und ihren Kompetenzen eingesetzt werden.

Gesetz auf kantonaler Ebene

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen hat von der Botschaft der Regierung vom 26. März 2024 Kenntnis genommen und am 4. Juni 2024 das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege erlassen, um die nationalen Bestimmungen Folge umzusetzen.

Finanzreferendum

Art. 6 des St.Galler Gesetzes über Referendum und Initiative thematisiert das Finanzreferendum. Dieses besagt: Es muss zwingend eine Volksabstimmung geben, wenn Investitionen oder Zahlungen eine gewisse Beitragshöhe erreicht haben: «Dem obligatorischen Finanzreferendum unterstehen die Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, die zulasten des Staates für den gleichen Gegenstand eine einmalige neue Ausgabe von mehr als Fr. 15 000 000.– oder eine während mindestens zehn Jahren wiederkehrende neue Jahresausgabe von mehr als Fr. 1 500 000.– zur Folge haben.»

Ausbildungsverpflichtung

Die Institutionen im Gesundheitsbereich verpflichten sich, genügend Ausbildungsplätze anzubieten. Wenn ein Betrieb seine Verpflichtung nicht erfüllt, muss er eine Ersatzabgabe leisten.

Beiträge, die bezahlt werden müssen

Der Kanton verpflichtet sich, Beiträge zu entrichten, namentlich an Ausbildungsverbände bzw. Betriebe, höhere Fachschulen, Studierende und Wiedereinsteigende in die Pflege.

Rückforderung der Beiträge

Beiträge können unter bestimmten Umständen zurückgefordert werden – zum Beispiel, wenn eine Ausbildung abgebrochen wird oder wenn nicht während zwei Jahren nach Ausbildungsabschluss in der Pflegebranche gearbeitet wird.

Erläuterungen der Begriffe im Einführungsgesetz (Art. 1)

a) Ausbildungsplatz Pflege: Arbeitsplatz für die praktische Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF oder zur Pflegefachfrau FH oder zum Pflegefachmann FH;

b) Ausbildungsplätze: Ausbildungsplätze Pflege und Arbeitsplätze für die praktische Ausbildung von weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufen. Die Regierung bestimmt die weiteren nicht-universitären Gesundheitsberufe durch Verordnung;

c) Ausbildungsverbund: organisatorischer Zusammenschluss von wenigstens zwei Betrieben, die gemeinsam Ausbildungsplätze anbieten;

d) Studierende: Personen, die sich in der Ausbildung zur Pflegefachfrau HF oder zum Pflegefachmann HF oder zur Pflegefachfrau FH oder zum Pflegefachmann FH befinden;

e) Pflegefachperson: Pflegefachfrau HF oder Pflegefachmann HF und Pflegefachfrau FH oder Pflegefachmann FH;

f) Listenspital: Betrieb, der auf einer Spitalliste im Sinn von Art. 8 des Gesetzes über die Spitalplanung und -finanzierung vom 31. Januar 20124 aufgeführt ist. Ausgenommen sind Geburtshäuser;

g) Pflegeheim: Betrieb, der auf der kantonalen Pflegeheimliste aufgeführt ist. Ausgenommen sind Sterbehospiz-Einrichtungen;

h) Spitex-Betrieb: Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause⁶.

Umsetzung / Beiträge

Wie soll die Umsetzung im Pflegealltag sichergestellt werden?

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen hat ein Konzept für die Ausbildungsverpflichtung in den nicht-universitären Gesundheitsberufen erstellt. Dies gilt gemäss dem Einführungsgesetz über die Förderung der Pflegeausbildung – dem «Pro-Pflege-Gesetz» – grundsätzlich für Pflegefachpersonen. In einem Informationsschreiben des Kantons St.Gallen vom 19. Juni 2024 werden aber auch Absolvierende der Tertiärstufe (höhere Berufsbildung) oder von Gymnasien und Lehren.

Damit soll die Ausbildungstätigkeit gefördert werden und ein Beitrag zur Sicherung des Personalbedarfs geleistet werden. In diesem Konzept werden die Berechnungssystematik erläutert, der Abrechnungsprozess aufgezeigt, Sanktionen festgelegt und die kontinuierliche Wirksamkeits-Überprüfung festgehalten.

Mit welchen Ausbildungsbeiträgen dürfen Studierende rechnen?

Das «Pro-Pflege-Gesetz» sieht folgende Beiträge für Studierende vor: 20'000 bis 30'000 Franken pro Ausbildungsjahr. Für den Wiedereinstieg 100 Prozent der Kosten für einen Wiedereinstiegskurs, max. 4000 Franken.

Was kostet einen Betrieb die Ausbildung HF/FH?

Zwischen 60'000 und 80'000 Franken.

Gibt es Beiträge für Betriebe?

Beiträge werden nur an Ausbildungsverbunde entrichtet, nicht direkt an Betriebe.

Gibt es Beiträge für höhere Fachschulen?

Der Bund sieht aktuell vor, dass CHF 14'881.- pro Nachwuchseinheit pro Jahr entrichtet werden können. Dieses Geld wird an den Kanton ausgezahlt, der für die Verteilung zuständig ist. Im Kanton St.Gallen ist definiert, dass der Ausbildungsbetrag je Studierende mit mind. 20'000 und max. 30'000 Franken pro Ausbildungsjahr geleistet wird. Der Beitrag wird durch Verordnung der Regierung fixiert.

Was bezahlt der Bund?

Kantone reichen ihre Projekte beim Bund ein, die bei Gutheissung zur Hälfte durch den Bund finanziert werden. Wieviel der Bund zusätzlich zu den CHF 128 Mio zahlt, ist noch offen. Max. sind es 50% der Investitionen des Kantons.

Grundlagen der Berechnung – 1. Etappe der Pflegeinitiative:

Berechnung Verteilschlüssel an die Kantone aufgrund des Nachwuchsbedarfs. Für den Kanton St.Gallen beträgt der aktuelle Anteil 5,11 Prozent des Gesamtvolumens = CHF 20'948'153.-

Budget für Massnahmen an höheren Fachschulen CHF 2'427'127

Kürzungen des Bundes für die praktische Ausbildung und Ausbildungsbeiträge (Etappe 1) von 424 Mio. auf 410 Mio / Beiträge an höhere Fachhochschulen von 45 Mio. auf 44.37 Mio. Weitere Kürzungen sind möglich.

Mit welchen Partnern arbeitet Curaviva im Bereich der Berufsbildung zusammen?

- Organisation der Arbeitswelt (OdA), Kompetenzzentrum für Gesundheits-, Sozial- und Hauswirtschaftsberufe BZGS
- Ausbildungsverbunde:
 - Ausbildungsverbund Wittenbach
 - Ausbildungsverbund Pflege Sarganserland
 - Ausbildungsverbund HF Pflege St.Galler Rheintal
 - Ausbildungsverbund Pflege AR/AI
 - ViaPflege Toggenburg

Entwicklung Bedarf Pflegefachkräfte und Pflegebedürftige

Wieviele Fachkräfte fehlen konkret?

Der Nachwuchsbedarf an Dipl. Pflegefachkräften in der Schweiz beträgt 2'982 (aktuell 2'219 Abschlüsse pro Jahr), im Kanton St.Gallen 163 Personen.

Der Bericht des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan) geht davon aus, dass es bis 2030 rund 43'000 Pflegefachkräfte mit Tertiärabschluss braucht. Davon sind rund 16'000 Fachleute nötig, um den zusätzlichen Bedarf zu decken. Noch grösser (27'500 Personen) ist der Bedarf an Pflegefachpersonal, um die zu erwartenden Abgänge durch Pensionierungen und Kündigungen zu ersetzen. Ausgebildet werden in der Schweiz in den nächsten zehn Jahren jedoch nur rund 29'000 Pflegefachleute mit Tertiärabschluss, woraus sich ein ungedeckter Bedarf von rund 14'500 Fachkräften ergibt.

Etwas geringer ist der zusätzliche Bedarf an Pflegepersonal mit einem eidgenössischen Berufsabschluss (Sekundarstufe II). Hier braucht die Schweiz bis 2030 rund 27'000 Pflegekräfte, je zur Hälfte als Ersatz für Abgänge und für den zusätzlichen Bedarf. Der bis 2030 verfügbare Nachwuchs wird auf 21'600 Personen geschätzt, woraus sich ein Manko von rund 5500 Pflegekräften mit eidgenössischem Berufsabschluss ergibt. Zusammen mit dem prognostizierten Manko an Pflegefachleuten fehlen den Schweizer Gesundheitsinstitutionen bis 2030 rund 20'000 ausgebildete Pflegekräfte.

Wie entwickelt sich die Zahl der Pflegebedürftigen?

Das Bundesamt für Statistik (BFS) geht in seinen Prognosen bis zum Jahr 2050 davon aus, dass sich die heutigen demographischen Tendenzen und die deutliche Alterung der Bevölkerung in der Schweiz fortsetzen werden. Weiter schätzt das BFS, dass bis 2050 der Anteil der 65-jährigen und älteren Personen von 18,7 % (2019) auf rund 25,6 % ansteigen wird. Bis 2050 dürfte sich die Zahl der Seniorinnen und Senioren über 80 Jahre von 0,46 Mio. im 2020 auf 1.11 Mio. mehr als verdoppeln.

Zeithorizont 2029: Die letzten Prognosen des Obsan (Obsan Bericht 03/2021) gehen für den Zeitraum 2019–2029 von einer Zunahme des Personalbedarfs von 14 % im Spitalbereich, 26 % in den Alters- und Pflegeheimen und 19 % bei der Spitex aus, dies aufgrund des erwarteten Bevölkerungswachstums und der demografischen Veränderungen (steigende Anzahl älterer Menschen). Zählt man die Pensionierungen und die Berufsaustritte dazu, beträgt der Bedarf an Nachwuchs gemäss diesen Prognosen bis 2029 rund 43'400 diplomierte Pflegefachfrauen und -männer der Tertiärstufe und 27'100 Personen der Sekundarstufe II (wie Fachfrauen und Fachmänner Gesundheit (FaGe) mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)).

Förderung des beruflichen Wiedereinstiegs

Wie können Personen gefördert werden, die an einen beruflichen Wiedereinstieg denken?

Das Gesundheitsdepartement des Kantons St. Gallen hat ein Umsetzungskonzept für die finanzielle Unterstützung des Wiedereinstiegs in die Pflege ausgearbeitet. Danach erhalten Personen, die entsprechend qualifiziert sind und wiedereinsteigen möchten, einen Betrag von maximal 4000 Franken. Dieses Geld muss für Kurskosten investiert werden. Im Umsetzungskonzept wird der Antragsprozess und Erstattungsprozess geregelt. Ausserdem sind regelmässige Wirksamkeits-Überprüfungen vorgesehen und werden Marketingmassnahmen angeregt.

Wie wird überprüft, dass Fördergeld nur für Kurskosten investiert wird?

Dafür ist der Kanton verantwortlich.

Förderung der beruflichen Weiterentwicklung

Wie werden Lehrabsolvierende gefördert?

Der Kanton St. Gallen hat bereits ab September 2024 die finanzielle Unterstützung von Fachpersonen Gesundheit (FaGe) beschlossen, damit sie den Übergang zur Höheren Fachschule oder zu Fachhochschule meistern können. Details über die Zugangsberechtigung und die Beitragshöhe sind derzeit noch nicht definiert.

Werden Quereinsteigerinnen und -einsteiger unterstützt?

Der Kanton St. Gallen hat bereits die finanzielle Unterstützung für den beruflichen Quereinstieg beschlossen. Die Massnahme startet im März 2025. Details über die Zugangsberechtigung und die Beitragshöhe sind derzeit noch nicht definiert.

Warum arbeiten Sie mit dem Schweizer Berufsverband der Pflegefachpersonen zusammen?

Die SBK Sektion St.Gallen-Thurgau-Appenzell ist Mitglied unseres Pro-Pflege-Komitees, weil sowohl Arbeitnehmende wie Arbeitgebende ein Interesse daran haben, dass die Gesundheitsversorgung der Zukunft gesichert ist und die Mitarbeitenden motiviert sind.

Wo sehen Sie generell noch Optimierungspotenzial bei der Förderung der beruflichen Ausbildung und Weiterentwicklung?

Im Bereich der Sekundärausbildung wie FaGe, und auch AGS sowie EBA, der Kanton Graubünden geht da einen wesentlichen Schritt weiter.

Wie werden Quereinsteigende motiviert?

Die Motivation der potenziellen Quereinsteigerinnen obliegt allen Beteiligten in der Branche. Der Kanton stellt die Mittel zur Verfügung um einen Umstieg / Wiedereinstieg auch finanzieren zu können.